



Referat 31 - Handreichung Nr. 6:

Prüfungs- und Promotionsausschüsse

Stand: Mai 2017 (Korrektur der Besetzung des Promotionsausschusses der Fakultäten Erziehungswissenschaft sowie Psychologie und Bewegungswissenschaft) (Erstfassung Dezember 2011)

Die Handreichungen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Diese Handreichung soll vor allem Mitgliedern von Prüfungs- und Promotionsausschüssen einen Überblick über ihre jeweils in den entsprechenden Ordnungen geregelten Aufgaben geben.

Diese Handreichung gliedert sich in fünf Teile:

1.	Einleitung	2
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Bestellung und Zusammensetzung der Ausschüsse	3
4.	Aufgaben der Ausschüsse	6
5.	Einzelfragen	14

1. Einleitung

Mit dieser Handreichung erhalten Sie einerseits eine Bestandsaufnahme der Regelungen zu Prüfungs- und Promotionsausschüssen und deren Aufgaben im Bereich der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie im Rahmen von Promotionsverfahren. Dabei wird in den Prüfungs- und Promotionsordnungen zwischen Aufgaben, die in der Regel von der oder dem Prüfungs- bzw. Promotionsausschussvorsitzenden wahrgenommen werden, und Aufgaben, die in der Regel vom gesamten Prüfungs- oder Promotionsausschuss wahrgenommen werden, unterschieden und in dieser Handreichung entsprechend dargestellt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Prüfungs- und Promotionsausschüsse bilden das Hamburgische Hochschulgesetz sowie die Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten.

2.1 Hamburgisches Hochschulgesetz

Das Hamburgische Hochschulgesetz legt fest, wofür Prüfungsausschüsse zuständig sind und wofür nicht (§ 63 HmbHG):

- Prüfungsausschüssen obliegt die Organisation der Prüfung. Dabei ist das Prüfungsverfahren so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann.
- Weitere Aufgaben können ihnen durch die Prüfungsordnungen übertragen werden.
- Prüfungsausschüsse sind nicht zuständig für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

Auch Promotionsausschüsse stellen Ausschüsse im Sinne dieser Regelung dar.

2.2 Prüfungsordnungen und Promotionsordnungen

Entsprechend der Regelung in § 63 Absatz 1 Satz 2 HmbHG werden den Prüfungsausschüssen durch die Prüfungsordnungen der Fakultäten¹ weitere Aufgaben übertragen. Diese werden im Einzelnen unter Punkt 4. beschrieben.

¹ Der Überblick ergibt sich aus den folgenden Prüfungsordnungen - PO - (ohne weiterbildende Masterstudiengänge): MIN/B.Sc., MIN/M.Sc., WISO/B.Sc., WISO/B.A., WISO/M.Sc., WISO/M.A., BWL/B.Sc., BWL/M.Sc., GW/B.A., GW/M.A., EPB/B.A., EPB/M.A., PB/B.Sc., PB/M.Sc., RW/B.A./B.Sc., Lehramt/B.A., B.Sc., M.Ed. sowie den folgenden Neufassungen der Promotionsordnungen (PromO): PromO/RW, PromO/WISO, PromO/BWL, PromO/Med, PromO/Med-PhD, PromO/EW, PromO/EPB, PromO/GW, PromO/MIN.

3. Bestellung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Ausschüsse zusammensetzen und wie sie bestellt werden.

3.1 Bestellung

Die Einsetzung von Prüfungs- und Promotionsausschüssen (einschließlich der fachbereichsbezogenen Unterausschüsse, den sogenannten „Fach-Promotionsausschüssen“) erfolgt durch das Dekanat. Die Zuständigkeit des Dekanats für die Bestellung der Ausschüsse folgt aus § 90 Absatz 6 Nr. 8 HmbHG.

Nicht zuständig ist hingegen der Fakultätsrat. Dessen Kompetenzen sind in § 91 HmbHG abschließend geregelt und sehen keine entsprechenden Einsetzungsbefugnisse vor.

3.2 Zusammensetzung

Im Folgenden werden die verschiedenen Varianten der Zusammensetzung abgebildet. Grundsätzlich gilt, dass die Mitglieder stimmberechtigt sind, sofern nichts Anderes geregelt ist.

a) Prüfungsausschüsse der Bachelor- und Masterstudiengänge (ohne Lehramt)

Gemäß § 7 Absatz 1 der Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge (nicht Lehramt) besteht ein Prüfungsausschuss aus

- drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten,
- einem Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten
- sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Einige Prüfungsordnungen² regeln zudem, dass die Mitglieder grundsätzlich dem jeweiligen Studiengang angehören sollen oder sehen vor, dass ein Mitglied des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme vertreten ist³ bzw. vertreten sein kann⁴.

Unter dem Begriff „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ sind gemäß § 10 Absatz 1 HmbHG die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu verstehen.

Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

b) Prüfungsausschüsse der Lehramtsstudiengänge (Bachelor und Master)

In den Lehramtsstudiengängen gibt es einen zentralen Prüfungsausschuss, der grundsätzlich für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung und Umsetzung der Regelungen der Prüfungsordnung zuständig ist. Die Geschäftsstelle des zentralen Prüfungsausschuss ist das Zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge.

Darüber hinaus gibt es für die einzelnen Teilstudiengänge im Lehramtsstudium dezentrale Prüfungsausschüsse. Sie sind für die fachspezifischen Aufgaben innerhalb der Teilstudiengänge zuständig. Dazu zählen zum Beispiel die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder die Festlegung von Nachteilsausgleichen. Aus

² WISO/B.Sc., WISO/M.A., WISO/M.Sc. WISO, MIN/B.Sc.

³ EPB/B.A., EPB/M.A., PB/M.Sc.

⁴ PB/B.Sc.

organisatorischen Gründen kann auch für mehrere Teilstudiengänge ein gemeinsamer dezentraler Prüfungsausschuss eingerichtet werden.

Gemäß § 7 Absatz 2 der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge gehören dem **zentralen Prüfungsausschuss** fünf stimmberechtigte Mitglieder an:

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, davon jeweils ein Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft (seit dem 1. Februar 2014: Fakultät für Erziehungswissenschaft) und ein Mitglied aus einer der anderen beteiligten Fakultäten der Universität und ein weiteres Mitglied aus einer der anderen beteiligten Hochschulen;
- ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus einer der Fakultäten der Universität, die noch kein Mitglied der drei erstgenannten Mitglieder stellt und
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie
- ein Mitglied aus dem Zentralen Prüfungsamt mit beratender Stimme.

Einem **dezentralen Prüfungsausschuss** gehören jeweils an:

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals;
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- Zudem können die Fachspezifischen Bestimmungen zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme vorsehen.

c) Promotionsausschüsse

Die Promotionsordnungen der Fakultäten sehen folgende Zusammensetzung ihrer Promotionsausschüsse vor:

Gemäß § 2 Absatz 1 der Promotionsordnungen der **Fakultät für Rechtswissenschaft, der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Fakultät für Betriebswirtschaft sowie der Fakultät für Geisteswissenschaften** bestehen die Promotionsausschüsse aus folgenden Mitgliedern:

- ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät sowie
- eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter und
- drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät

Abweichungen:

In der Fakultät für Rechtswissenschaft wird die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer um habilitierte Mitglieder der Fakultät erweitert.

In der Fakultät für Geisteswissenschaften müssen die drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer je einen Fachbereich der Fakultät vertreten und ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin muss Mitglied des Dekanats sein.

Der Promotionsausschuss der **Fakultät für Erziehungswissenschaft sowie der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft** für das Promotionsfach Bewegungswissenschaft⁵ besteht gemäß § 2 Absatz 1 der jeweiligen PromO aus

- drei (bzw. vier in der Psychologie) Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern
- zwei Personen aus dem Kreis der zur Promotion zugelassenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden oder der promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, von denen mindestens eine ein zur Promotion zugelassener Doktorand bzw. eine zur Promotion zugelassene Doktorandin sein muss, sowie
- einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme.

Die **Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften** hat sich für eine andere Struktur entschieden. Hier gibt es einen zentralen Fakultätspromotionsausschuss sowie einzelne Fachpromotionsausschüsse. Die Aufgabenteilung wird unter Punkt 4.2. beschrieben.

Der Fakultätspromotionsausschuss der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften besteht gemäß § 2 Absatz 1 der PromO aus

- der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Forschung der MIN-Fakultät als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem sowie
- den Vorsitzenden der Fach-Promotionsausschüsse,
- den Sprecherinnen bzw. Sprechern der Graduiertenschulen,
- einer zur Promotion zugelassenen Doktorandin bzw. einem zugelassenen Doktoranden,
- einer promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiter
- sowie jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter.

Die Fachpromotionsausschüsse der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften bestehen aus

- vier bis sechs Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern,
- einer zur Promotion zugelassenen Doktorandin bzw. einem zugelassenen Doktoranden,
- einer promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiter
- sowie jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter.

⁵ Für das Fach Psychologie gilt die „alte“ Promotionsordnung des Fachbereichs vom 20. August 2003 fort, entsprechend ist ein eigener Promotionsausschuss eingerichtet (vgl. dort § 3 Abs. 2).

4. Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse haben verschiedene Aufgaben. Diese sind in den Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten geregelt. Ein Teil der Aufgaben ist dabei vom gesamten Ausschuss und ein Teil der Aufgaben ist von der bzw. dem Ausschussvorsitzenden wahrzunehmen.

Im Folgenden werden die Aufgaben getrennt nach der Wahrnehmung durch den gesamten Ausschuss bzw. durch die bzw. den Vorsitzenden thematisch gruppiert dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Fakultäten hier unterschiedliche Festlegungen getroffen haben, auf die im Einzelnen hingewiesen wird.

Die Prüfungs- und Promotionsausschüsse sowie deren Vorsitzende nehmen derzeit die folgenden Aufgaben wahr:

4.1 Aufgaben der Prüfungsausschüsse

a) Aufgaben des gesamten Prüfungsausschusses

Folgende Aufgaben sind gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnungen in der Regel vom gesamten Ausschuss wahrzunehmen. Sofern die Fakultäten voneinander abweichende Regelungen treffen, wird darauf jeweils hingewiesen.

Allgemeine Aufgaben:

- Organisation der Prüfungen und Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung (§ 7 Abs.1 PO)
- Sicherstellung, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können (§ 7 Abs. 5 PO)
- Unverzügliche Mitteilung von belastenden Entscheidungen an die bzw. den Studierenden, schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage (§ 7 Abs. 8 bzw. 9 PO)
- Bekanntmachung von Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und anderen Entscheidungen, die nach der Prüfungsordnung zu treffen sind (§7 Abs. 9 bzw. 10 PO)
- Darüber hinaus haben die Mitglieder das Recht den Prüfungen beizuwohnen (§ 7 Abs. 6 bzw. 7 PO).

Abschlussarbeit:

- Auf Antrag Vermittlung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers (§ 14 Abs. 4 bzw. 6 PO)
- Entscheidung über das weitere Vorgehen, wenn aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, keine fristgerechte Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt ist; im Regelfall Ausgabe eines neuen Themas, ohne dass dies als Wiederholung gilt (§14 Abs. 6 bzw. 8 bzw. 10 PO; *anders geregelt in § 14 Abs. 8 WISO/B.Sc. und BWL/B.Sc.: Hier entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende*)

- Entscheidung im Einzelfall über die Gewährung einer über die obligatorisch vorgesehene Verlängerung hinausgehende Frist für die Abschlussarbeit in Fällen außergewöhnlicher Härte
(§ 14 Abs. 7 bzw. 9 PO, *anders geregelt in WISO/B.Sc., WISO/B.A., BWL/B.Sc., Lehramt/B.Sc./B.A., M.Ed.: Hier entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende*)

Abschlussdokumente:

- Ausstellung eines Diploma Supplements
(§ 20 Abs. 3 RPO)

Anerkennung:

- Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von außerhalb eines Studiums erworbenen Kompetenzen
(§ 8 Abs. 5 PO; *anders geregelt in MIN/B.Sc., WISO/B.Sc., BWL/B.Sc.: Hier entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende*)

Fristen/Wiederholung von/Zulassung zu Modulprüfungen:

- Verlängerung der Modulfrist bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls
(§ 10 Abs. 3 bzw. 4 PO BWL/B.Sc., BWL/M.Sc., RW/B.A./B.Sc.)
- Einräumen von zwei weiteren Prüfungsversuchen in einem fachlich verwandten Modul, wenn aus organisatorischen Gründen kein zweiter Prüfungsversuch angeboten wird
(§ 10 Abs. 7 bzw. 8 PO; *anders geregelt in BWL/B.Sc., BWL/M.Sc.: Hier endet die Frist für Studierende (automatisch) mit der dritten Prüfungsmöglichkeit für ein anderes Wahl- bzw. Wahlpflichtmodul*)
- Festlegung einer abweichenden Prüfungsart bei nicht bestandener und zu wiederholender Prüfung in begründeten Ausnahmefällen
(§ 9 Abs. 1 bzw. 5; § 13 Abs. 2 PO)
- Entscheidung über Ausnahmen von der Zulassung zu einer Modulprüfung unter Auflagen bei von Studierenden nicht zu vertretender Versäumnis der Anwesenheitspflicht
(§ 9 Abs. 2 bzw. 3 PO)

Fristen bei Überschreitung der Regelstudienzeit

- Zustimmung zur Festlegung angemessener Termine bzw. Fristen bei Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit im Rahmen der Studienfachberatung bei Überschreiten der Regelstudienzeit
(§ 3 Abs. 3 PO nur in MIN/B.Sc., MIN/M.Sc., WISO/M.A., WISO/B.A., GW/M.A., PB/B.Sc.)

Prüfende:

- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
(§ 12 Abs. 1 PO)
- Ausnahmeentscheidung über Prüferinnen und Prüferin von Modulprüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsverantwortliche sind
(§ 12 Abs. 2 PO)

- Festlegung einer bzw. eines Prüfenden, falls ein Modul mit einer Prüfung abschließt und mehrere Lehrende im Modul lehren (§ 12 Abs. 2 PO)

Täuschung, Ordnungsverstoß:

- Entscheidung über den Ausschluss eines Prüflings von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in schwerwiegenden Fällen der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfungsleistung (§ 17 Abs. 4 PO)
- Überprüfungen von Entscheidungen zu Täuschungen oder Ordnungsverstößen (§ 17 Abs. 5 PO)

Versäumnis, Rücktritt:

- Entgegennahme der unverzüglichen schriftlichen Anzeige und Glaubhaftmachung des Grundes für Rücktritt oder Versäumnis (§ 16 Abs. 2 PO)

Widerspruchsverfahren:

- Entscheidungen über Abhilfe- oder Nichtabhilfe bei Widersprüchen (§ 19 PO; *anders geregelt in WISO/B.Sc., BWL/B.Sc.: Hier hilft der Prüfungsausschussvorsitzende dem Widerspruch ab*).

b) Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Nachfolgende Aufgaben werden in der Regel von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden wahrgenommen. Sofern die Fakultäten voneinander abweichende Regelungen treffen, wird darauf jeweils hingewiesen.

Abschlussarbeit:

- Entscheidung über die Zurücknahme des Themas der Abschlussarbeit in Zweifelsfällen (§ 14 Abs. 3 PO)
- Entscheidung über die einmalige, obligatorische Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit (§ 14 Abs. 7 bzw. 9 PO)
- Bestellung einer dritten Prüferin bzw. eines dritten Prüfers, sofern einer der beiden Prüfenden die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet hat (§14 Abs. 8 bzw. 10 bzw. 12 PO)

Abschlussdokumente:

- Unterzeichnung des Bachelor-/Masterprüfungszeugnis (§ 20 Abs. 1 PO)

Akteneinsicht:

- Gewährung von Einsicht in die Prüfungsakten (§ 22 RPO; *anders geregelt in Lehramt/B.A./B.Sc. und M.Ed.: Hier entscheidet der Prüfungsausschuss*)

Endgültiges Nichtbestehen:

- Ausstellung eines Bescheides über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-/Masterprüfung (§ 18 Abs. 2 PO)

Nachteilsausgleich:

- Gewährung von Nachteilsausgleich für behinderte und chronische kranke Studierende (§ 11 Abs. 1 bzw. 2 PO)

Täuschung, Ordnungsverstoß:

- Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs (§ 17 Abs. 2 PO)

Widerspruchsverfahren:

- Entgegennahme von Widersprüchen (§ 19 PO)

c) Übertragung der Erledigung von Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Lediglich nach den Prüfungsordnungen WISO/B.Sc., WISO/B.A. und BWL/B.Sc. (§ 7 Absatz 4 PO) besteht noch die Möglichkeit, die Erledigung von Aufgaben des gesamten Prüfungsausschusses für alle Regelfälle auf die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zu übertragen.

Nach der Rechtsprechung (OVG-NRW, Urteil vom 20.05.2010, Az. 15 A 164/10) ist eine solche Regelung wie in § 7 Absatz 4 PO allerdings zu unbestimmt, da sich normativ nicht hinreichend sicher erkennen lässt, was „alle Regelfälle“ im Sinne dieser Vorschrift sein sollen.

Vor diesem Hintergrund muss die Verteilung von Zuständigkeiten normativ festgeschrieben werden. Eine solche normative Verteilung von Zuständigkeiten ist durch die oben aufgeführten Regelungen in den Prüfungsordnungen also bereits erfolgt. Diese legen konkret fest, welche Aufgaben durch den gesamten Prüfungsausschuss und welche durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wahrgenommen werden. Die Regelung des § 7 Absatz 4 PO läuft damit faktisch leer, ist somit entbehrlich und wird im Rahmen der anstehenden Revision der Prüfungsordnungen gestrichen.

Fazit: Die Bestandsaufnahme in den Kapiteln 4.1. a) und b) zeigt, dass die Verteilung von Zuständigkeiten in den Prüfungsordnungen der Fakultäten bereits umfangreich geschehen ist. Die Regelungen können aber in Hinblick auf die Frage, welche Aufgaben vom gesamten Prüfungsausschuss und welche von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrgenommen werden, bei Bedarf noch einmal überdacht werden. Im folgenden Hinweissfeld finden Sie hierzu unsere Empfehlungen:

Hinweise zur Aufgabenverteilung in den Prüfungsordnungen

► Die Regelung des § 7 Absatz 4 PO muss im Zuge der Revision der Prüfungsordnungen gestrichen werden, da diese rechtswidrig ist. Sofern über die bereits vorgenommene Verteilung von Zuständigkeiten hinaus weitere Aufgaben durch die bzw. den Vorsitzenden wahrgenommen werden sollen, muss dies in den Prüfungsordnungen ausdrücklich geregelt werden.

► Für die Entscheidung, welche Art von Aufgaben durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und welche Aufgaben vom gesamten Prüfungsausschuss wahrgenommen werden sollten, gibt es keine konkreten, ausdrücklichen Vorgaben. Sofern eine Neuverteilung von Zuständigkeiten erfolgen soll, können in Anlehnung an Grundsätze der Verwaltungsgerichtsordnung sowie des HmbHG solche Aufgaben von einer Einzelperson, d.h. der oder dem Vorsitzenden, wahrgenommen werden, die **keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und keiner weiteren Erörterung durch das gesamte Gremium bedürfen** (vgl. § 6 Absatz 1 VwGO, § 66 Absatz 2 Satz 4 HmbHG).

4.2 Aufgaben der Promotionsausschüsse**a) Aufgaben des gesamten Promotionsausschusses**

Folgende Aufgaben werden in der Regel vom gesamten Promotionsausschuss wahrgenommen. Sofern die Fakultäten voneinander abweichende Regelungen treffen, wird jeweils darauf hingewiesen.

Anzahl der zu vervielfältigenden Dissertationen:

- Festlegung der Zahl der zu vervielfältigenden Dissertationen (§ 13 Abs. 2 PromO RW; PromO EPB; PromO GW; PromO MIN bzw. § 12 Abs. 2 PromO WiSo)

Bestellung der Gutachtenden:

- Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation (§ 9 Abs. 1 PromO RW, PromO EPB, PromO GW bzw. § 8 Abs. 1 PromO WiSo; *anders geregelt in § 9 Abs. 1 PromO MIN: Hier werden die Gutachter durch den Fach-Promotionsausschuss bestellt*)
- Bestellung einer weiteren Gutachterin bzw. eines weiteren Gutachters bei Abweichen der Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note (§ 9 Abs. 4 PromO RW, PromO EPB, PromO GW bzw. § 8 Abs. 4 PromO WiSo; *anders geregelt in § 9 Abs. 4 PromO MIN: Hier erfolgt die Bestellung durch den Fach-Promotionsausschuss*)
- Bestellung eines dritten Gutachtens nach Rücksprache mit der Prüfungskommission bei übereinstimmender Bewertung beider Gutachterinnen bzw. Gutachter mit „summa cum laude“ (§ 9 Abs. 5 PromO EPB, PromO GW bzw. § 8 Abs. 5 PromO WiSo; *anders geregelt in § 9 Abs. 5 PromO MIN: Hier erfolgt die Bestellung durch den Fach-Promotionsausschuss; keine entsprechende Regelung in PromO RW*)

Bildung einer Prüfungskommission:

- Bildung einer Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren sowie Bestellung einer bzw. eines Vorsitzenden und einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungskommission
(§ 8 Abs. 1 und 2 PromO RW, PromO EPB, PromO GW bzw. § 7 Abs. 1 PromO WiSo; *anders geregelt in § 8 Abs. 1 PromO MIN: Hier wird die Prüfungskommission durch den zuständigen Fach-Promotionsausschuss eingesetzt*)

Erlass von Richtlinien:

- Erlass von Richtlinien zur Durchführung der Promotionsordnung
(§ 2 Abs. 4 PromO RW)

Fachübergreifende Promotionsvorhaben:

- Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung anderer Fächer und entsprechender Fakultäten an der Begutachtung bei interdisziplinären Promotionsvorhaben
(§§ 2 Abs. 2 S. 3, 6, 9 PromO RW; §§ 6, 8 WiSo PromO; §§ 2 Abs. 2, 7, 9 PromO EPB, PromO GW; *anders geregelt in § 2 Abs. 2 S. 3 PromO MIN: Hier ist der Fach-Promotionsausschuss zuständig*)

Rechenschaftspflicht:

- Rechenschafts- und Unterrichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat:
 - einmal pro Semester (halbjährlich) (§ 2 Abs. 5 PromO RW, PromO EPB, PromO MIN)
 - einmal jährlich (§ 2 Abs. 4 PromO GW)
 - ohne zeitliche Angabe (§ 2 Abs. 5 PromO WiSo)

Täuschung:

- Im Falle einer vorsätzlichen Täuschung durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden im Promotionsverfahren Erklärung der Promotion für nicht bestanden nach vorheriger Anhörung der bzw. des Betroffenen
(§ 18 Abs. 1 PromO RW)
- nachträgliche Aberkennung und Entziehung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors nach vorheriger Anhörung der bzw. des Betroffenen, wenn dieser zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer vorsätzlichen Täuschung bereits verliehen wurde
(§ 18 Abs. 2 PromO RW bzw. § 17 Abs. 1 PromO WiSo)

Zulassungsverfahren:

- Entscheidung über die Zulassung von Antragstellerinnen und Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren
(§ 2 Abs. 2 PromO RW, PromO GW; § 2 Abs. 3 PromO EPB; § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 PromO WiSo; *anders geregelt in § 2 Abs. 2 PromO MIN: Hier entscheidet der Fach-Promotionsausschuss über die Zulassung*)
- Entscheidung über eine „fast track“-Zulassung sowie die Form der Feststellungsprüfung für die „fast track“-Zulassung
(§ 3 Abs. 2 PromO RW, PromO EPB, § 3 Abs. 3 PromO MIN; *keine entsprechende Regelung in PromO GW und PromO WiSo*)

- Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller
(§ 2 Abs. 2 S. 2 PromO RW, PromO GW; § 2 Abs. 3 S. 2 PromO EPB; *anders geregelt in § 2 Abs. 2 S. 2 PromO MIN: Hier trifft die Beratungspflicht den Fach-Promotionsausschuss; keine entsprechende Regelung in PromO WiSo*)
- Entscheidung, ob die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen, wenn der für die Zulassung relevante Studienabschluss nicht mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bzw. „vollbefriedigend“ bestanden wurde
(§ 3 PromO RW, PromO WiSo, PromO EPB, PromO GW, PromO MIN)

b) Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses

Im Folgenden sind die Aufgaben, die in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses wahrgenommen werden, aufgeführt. Sofern die Fakultäten voneinander abweichende Regelungen treffen, wird jeweils darauf hingewiesen.

Disputation:

- Ladung zur Disputation
(§ 10 Abs. 5 S. 1 PromO RW bzw. § 10 Abs. 2 S. 1 PromO GW, PromO EPB; *anders geregelt in § 10 Abs. 4 PromO MIN: Hier erfolgt die Ladung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fach-Promotionsausschusses; anders geregelt in § 9 Abs. 7 S. 1 PromO WiSo: Hier erfolgt die Ladung durch die Prüfungskommission*)
- Entscheidung über begründete Ausnahmen von der Durchführung der Disputation innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des letzten Gutachtens
(§ 10 Abs. 5 S. 3 PromO RW bzw. § 10 Abs. 2 PromO GW, PromO EPB; *anders geregelt in § 10 Abs. 4 PromO MIN: Hier entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Fach-Promotionsausschusses, keine entsprechende Regelung in PromO WiSo*)

Schriftliche Mitteilungspflichten:

- über die Ablehnung der Dissertation mit „non rite“
(§ 10 Abs. 1 PromO EPB, PromO GW bzw. § 9 Abs. 6 PromO WiSo; *anders geregelt in § 10 Abs. 3 PromO MIN: Hier erfolgt die Mitteilung durch die bzw. den Vorsitzenden des Fach-Promotionsausschusses, anders geregelt in § 10 Abs. 2 PromO RW: Hier erfolgt die Mitteilung durch den Promotionsausschuss*)
- über die nicht bestandene Disputation
(§ 12 Abs. 3 und 4 PromO RW, PromO EPB, PromO GW bzw. § 11 Abs. 3 und 4 PromO WiSo; *anders geregelt in § 12 Abs. 3 und 4 PromO MIN: Hier erfolgt die Mitteilung durch die bzw. den Vorsitzenden des Fach-Promotionsausschusses*)
über die Einstellung des Promotionsverfahrens
- (§ 19 Abs. 1 PromO RW, PromO EPB, PromO GW bzw. § 18 Abs. 1 PromO WiSo; *anders geregelt in § 19 Abs 1 PromO MIN: Hier erfolgt die Mitteilung durch die bzw. den Vorsitzenden des Fach-Promotionsausschusses*)

Veröffentlichung:

- Verlängerung der Frist für die Veröffentlichung der Dissertation (§ 13 Abs. 1 PromO RW, PromO EPB, PromO GW bzw. § 12 Abs. 1 PromO WiSo; *anders geregelt in § 13 Abs. 1 PromO MIN: Hier entscheidet der Vorsitzende des Fach-Promotionsausschusses*)

c) Übertragung von Entscheidungen auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder auf Unterausschüsse

Nach § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 der PromO kann der Promotionsausschuss Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der bzw. dem Promotionsausschussvorsitzenden oder Unterausschüssen übertragen.

Gemäß der Rechtsprechung des OVG-NRW, Urteil vom 20.05.2010, Az. 15 A 164/10 (vgl. die Ausführungen unter 4.1. c) ist eine solche Regelung auch hier zu unbestimmt, da sich normativ nicht hinreichend sicher erkennen lässt, was „Einzelfälle“ bzw. „bestimmte Befugnisse“ im Sinne dieser Vorschrift sein sollen. Vor diesem Hintergrund muss die Verteilung von Zuständigkeiten normativ festgeschrieben werden. Das ist - wie oben aufgeführt - in den Promotionsordnungen der Fakultäten in unterschiedlichen Fällen geschehen.

Die PromO der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass die Fach-Promotionsausschüsse im Rahmen einer Geschäftsordnung festlegen können, welche fachspezifischen Aufgaben im Interesse einer zügigen Durchführung der Promotion an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegiert werden und welche Entscheidungen ohne formale Sitzungen herbeigeführt werden können.

Hinweis zur Aufgabenverteilung in den Promotionsordnungen

- Auch hier ist zu beachten, dass entsprechend der unter 4.1. c) beschriebenen Grundsätze eine Übertragung von Befugnissen nur in solchen Fällen erfolgen sollte, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und die keiner weiteren Erörterung durch das gesamte Gremium bedürfen.

5. Einzelfragen

5.1 Zuständigkeit von Prüfungsausschüssen im Nebenfach

Erfolgt eine ausdrückliche Zulassung für das Nebenfach (B.A.-Studiengänge), ist dieses für sich genommen bestehensrelevant. Es muss in diesem Fall ein eigener Prüfungsausschuss für das Nebenfach eingerichtet werden. Wird also ein Fach im Rahmen eines B.A.-Studiengangs als Haupt- und als Nebenfach angeboten, muss sowohl ein Prüfungsausschuss für das Haupt- als auch ein Prüfungsausschuss für das Nebenfach eingesetzt werden. Es spricht selbstverständlich nichts dagegen, diese Ausschüsse personenidentisch zu besetzen.

5.2 Zuständigkeit von Prüfungsausschüssen bei der Einbindung von Modulen anderer Studiengänge

Sind Module anderer Studiengänge in einen Studiengang eingebunden, ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss zuständig. Hinsichtlich der Module der anderen Studiengänge sind ggf. Stellungnahmen einzuholen.